



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/4295/2021

Schwaz, den 04.11.2021

Betreff: Burggasse/ Fuggergasse – Ansuchen um ein befristetes Halte- und Parkverbot

Verantwortlicher Herr Stefan Sprenger – 0676/83697-321
Bauführer:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung eines befristeten Halte- und Parkverbotes im Bereich der Burggasse/Fuggergasse durch den städtischen Bauhof, vertreten durch den Bauhofleiter Stefan Sprenger, Hermine-Berghofer-Straße 43, 6130 Schwaz, für die notwendige Dauer vom 01.12.2021 bis 30.04.2022, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

In der Burggasse werde im Bereich der Burggasse 36 – 37 und Burggasse 35 – 35a Halte- und Parkverbote gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 befristet in der Zeit vom 01.12.2021 bis 30.04.2022 gemäß beiliegendem Lageplan verordnet, um die Burggasse zum Zwecke der Erbringung des Winterdienstes auch mit breiteren Schneeräumgeräten befahren zu können.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und

bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Städtischer Bauhof, Herrn Stefan Sprenger, Hermine-Berghofer-Straße 43, 6130 Schwaz
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz